

# **Satzung**

über die Erteilung von Erlaubnissen für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Ortsgemeinde Kestert vom 05.12.2003

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 05.12.2003 aufgrund der §§ 41 Abs. 1, 42 Abs. 2 und 53 Abs. 1 Ziff. 5 und 6 des Landestraßengesetzes in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1991 (GVBl. S. 124) des § 8 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz in der Neufassung vom 19.04.1991 (BGBl. I S. 854) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.1997 (BGBl. I S. 1452) und des § 24 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1996 (GVBl. S. 152), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Gemeinde Kestert stehenden öffentlichen Straßen sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder Teilen hiervon, soweit die Gemeinde Kestert für diese Träger der Baulast ist. Erstreckt sich die Sondernutzung auf Straßenteile, die nicht in der Baulast der Gemeinde Kestert stehen, findet diese Satzung mit Ausnahme des § 5 ebenfalls Anwendung.

## **§ 2**

### **Sondernutzung**

1. Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung.
2. Sondernutzungen nach Absatz 1 bedürfen der Erlaubnis, soweit nicht nach § 41 Abs. 7 LStrG eine Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechtes erforderlich ist oder nach dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 3**

### **Erlaubnisverfahren**

1. Der Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist mit Angaben über Ort, Art, Dauer und Ausmaß schriftlich über die Verbandsgemeindeverwaltung oder unmittelbar bei der Gemeinde Kestert einzureichen.
2. Die Verbandsgemeindeverwaltung und/oder Gemeinde Kestert kann dazu Erläuterungen durch Wort, Zeichnung und / oder Bild sowie im Rahmen einer Ortsbesichtigung oder in anderer geeigneter Weise verlangen.
3. Der Antrag ist spätestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.
4. Die Erlaubnis wird auf Widerruf, befristet (auf Zeit) oder unbefristet (auf Dauer) erteilt. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden, wenn dies zum Schutz der Straße oder zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist.

5. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen, nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu erhalten und zu betreiben.
6. Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei Einziehung der Straße nach dem LStrG hat der Erlaubnisinhaber die Anlage nach Abs. 5 auf seine Kosten unverzüglich zu entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde im Wege der Ersatzvornahme die Anlagen auf Kosten des Erlaubnisnehmers entfernen sowie die benutzten Flächen in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen lassen.
7. Die Erlaubnis gilt **nicht** bei besonderen Veranstaltungen der Gemeinde oder an Veranstaltungen Dritter, an deren Durchführung die Gemeinde ein besonderes öffentliches Interesse hat. Hierzu zählen insbesondere die „Kirmes“, „Tal Total“ oder ähnliches. Hier behält sich die Gemeinde das Recht vor, spezielle Verträge abzuschließen. Die Einschränkung der Sondernutzung gilt für die Dauer der Veranstaltung sowie der erforderlichen Zeit für Auf- und Abbau von Verkaufsständen, Bühnen, Gerätschaften usw.

## § 4

### Rechtsnachfolge

Sondernutzungserlaubnisse sind grundsätzlich nicht übertragbar. In begründeten Ausnahmefällen kann bei Erteilung der Erlaubnis auf Antrag ein Übergang auf einen Rechtsnachfolger vorgesehen werden.

## § 5

### Erlaubnisfreie Sondernutzung

1. Keiner Erlaubnis bedürfen
  - a) Dekorationen aus Anlass von Umzügen, kirchlichen Veranstaltungen, Volksfesten, Nachbarschaftsfesten und ähnlichem wie das Aufhängen von Fahnen, Kronen und das Aufstellen von Kirmesbäumen;
  - b) Anlagen und Leitungen zum Zwecke der öffentlichen Versorgung, Unterrichtung und Verkehrsbedienung;
  - c) Hinweisschilder auf Gottesdienste, öffentliche Gebäude und Einrichtungen;
  - d) Werbeanlagen, soweit sie durch öffentlich-rechtliche Werbeträger (Städtereklame) errichtet werden;
  - e) Einrichtungen des Linienverkehrs.
2. die Inanspruchnahme öffentlicher Flächen kann in besonders begründeten Fällen von der Gemeinde Kestert als erlaubnisfreie Sondernutzung bestimmt werden.
3. Eventuell notwendige Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften insbesondere dem Straßenverkehrs- und Baurecht, werden hiervon nicht berührt.
4. Die Ausübung einer erlaubnisfreien Sondernutzung kann untersagt oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange es erfordern.

**§ 6****Verkehrssicherungspflicht**

Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen obliegt dem Sondernutzer. Verkehrsbehindernde Sondernutzungen sind auf das unbedingt notwendige räumliche und zeitliche Mindestmaß zu beschränken.

**§ 7****Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt nach § 53 Abs. 1 Ziffer 5 und 6 LStrG, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 2 Abs. 2 Sondernutzungen ohne Erlaubnis ausübt,
  - b) entgegen § 3 Abs. 4 Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt,
  - c) entgegen § 3 Abs. 5 Anlagen und Bedingungen nach den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet und unterhält,
  - d) entgegen § 3 Abs. 6 Anlagen nicht unverzüglich entfernt und den benutzten Straßenteil nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand versetzt oder
  - e) entgegen § 6 Abs. 1 die Verkehrssicherungspflicht nicht beachtet.
  
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 53 Abs.2 LStrG festgelegten Höhe geahndet werden. Für das Verfahren und die Festsetzung der Geldbuße findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

**§ 8****Gebühren und Auslagen**

Für die nach dieser Satzung erlaubnispflichtigen Sondernutzungen werden Gebühren und Auslagen erhoben, die in einer besonderen Satzung geregelt werden.

**§ 9****Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen für die Gemeinde Kestert vom 02.12.1986 außer Kraft.

56348 Kestert, den 05.12.2003

Ortsgemeinde  
Kestert

  
Josef Stein  
Ortsbürgermeister